

Übersicht AGB-Kontrolle

Prüfungsschema

I. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB

1. Kein Ausschuss wegen Vorrangs der Mängelgewährleistung
2. Kein Ausschluss nach § 310 BGB

II. Vorliegen von AGB i. S. d. § 305 Abs. 1 BGB

1. Vorformulierte Vertragsbedingungen
2. Für eine Vielzahl von Verträgen
3. Gestellt vom Verwender
4. Keine Individualvereinbarung, § 305 Abs. 1 S. 3 BGB

III. Einbeziehen der AGB in den Vertrag

1. Im Einzelfall

- a) *Ausdrücklicher und ortsbezogener Hinweis oder deutlich sichtbarer Aushang, § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB*
- b) *Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme vor Vertragsschluss,*
- c) *Einverständnis des Vertragspartners, § 305 Abs. 2 a. E. BGB*

2. Durch Rahmenvereinbarung, § 305 Abs. 3 BGB

3. Keine überraschende Klausel, § 305c Abs. 1 BGB

4. Vorrang einer entgegenstehenden Individualabrede, § 305b

IV. Inhaltskontrolle

1. Eröffnung der Inhaltskontrolle § 307 Abs. 3 BGB

2. § 309 BGB

3. § 308 BGB

4. § 307 Abs. 1 S. 1 i. V. m. 307 Abs. 2 BGB

5. § 307 Abs. 1 BGB

V. Rechtsfolge, § 306 BGB

Anmerkungen zu den einzelnen Voraussetzungen

I. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB

1. Kein Ausschuss wegen Vorrangs der Mängelgewährleistung

(§§ 444, 639, 475 BGB)

2. Kein Ausschluss nach § 310 BGB

- § 310 Abs. 1 S. 1 BGB: **Eingeschränkte Anwendbarkeit der AGB-Vorschriften** ggü. bestimmter Vertragspartner
 - o siehe insbesondere Unternehmer (§14 BGB)
 - o Beachte: § 307 BGB anwendbar!
- § 310 Abs. 2 BGB: **eingeschränkte Inhaltskontrolle** bei bestimmten Vertragstypen
- § 310 Abs. 3 BGB **Zusätzliche Vorschriften** zum Verbrauchsgüterkauf
- § 310 Abs. 4 **S. 1** BGB: **Ausschluss** bestimmter Vertragstypen von der AGB-Prüfung
- § 310 Abs. 4 **S. 2** BGB: **Berücksichtigung der Besonderheiten** bei Arbeitsverträgen

II. Vorliegen von AGB i. S. d. § 305 Abs. 1 BGB

1. Vorformulierte Vertragsbedingungen

- Vertragsbedingung muss schon vor Vertragsschluss vorgelegen haben
- Unabhängig vom Speichermedium, selbst „Speicherung im Kopf“ reicht aus¹

2. Für eine Vielzahl von Verträgen

= Vereinbarungen, die den Vertragsinhalt regeln

- Mindestens dreimalige Verwendungsabsicht
- Maßgeblich ist Absicht des Verwenders, nicht tatsächliche Anzahl der Verwendung
→ Auch bei erstmaliger Verwendung können AGB vorliegen
- Widerlegbare Vermutung der Verwendungsabsicht für eine Vielzahl von Verträgen
→ Verwender muss beweisen, dass Klausel nicht zur mehrfachen Verwendung bestimmt ist

3. Gestellt vom Verwender

- Einseitiges Einbringen der Klauseln durch Verwender
- Keine Einflussmöglichkeit des Vertragspartners auf Vertragsbedingung
- **Problem:** Formulierung einer Vertragsbedingung durch einen Dritten
 - o **AGB (+)**, wenn Dritter vom Verwender beauftragt
 - o **AGB (-)**, wenn Dritter von beiden Parteien beauftragt
- Beachte § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB bei Vertrag eines Unternehmers mit einem Verbraucher
 - o AGB gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn sie sind vom Verbraucher in den Vertrag eingeführt
 - o Beweislast liegt bei Unternehmer

4. Keine Individualvereinbarung, § 305 Abs. 1 S. 3 BGB

„einzeln ausgehandelt sind Klauseln, wenn

- sie ernsthaft zur Disposition gestellt wurde
- für den Vertragspartner eine reale Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung bestand.

¹ Siehe BGHZ 115, 391, 394.

III. Einbeziehen der AG in den Vertrag

beachte § 305c

1. Im Einzelfall

- Maßstab: „Durchschnittskunde“

- Lit. a) – c) müssen kumulativ vorliegen („und“)

a) Ausdrücklicher und ortsbezogener Hinweis oder deutlich sichtbarer Aushang, § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB

- Hinweis: z.B. auf Rückseite d. Vertrages, Katalog etc.

- Aushang: z.B. Massengeschäfte, ÖPNV, Autowaschanlage, Privatparkplätze

b) Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme vor Vertragsschluss, § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB

Beachte: individuelle Berücksichtigung von erkennbaren körperlichen Behinderungen des Vertragspartners (z. B. Sehbehinderung)

c) Einverständnis des Vertragspartners, § 305 Abs. 2 a. E. BGB

• ausdrücklich oder konkludent

• konkludentes Einverständnis bereits, wenn Vss. a) und b) vorliegen und der Vertragspartner nicht widerspricht

2. Durch Rahmenvereinbarung, § 305 Abs. 3 BGB

z.B. bei Bankgeschäften

3. Keine überraschende Klausel, § 305c Abs. 1 BGB

- Ungewöhnliches Erscheinungsbild und

- Für Verwender nicht zu erwarten

4. Vorrang einer entgegenstehenden Individualabrede, § 305b BGB

Auch mündliche Individualvereinbarungen gehen schriftlichen AGB-Klauseln vor.

IV. Inhaltskontrolle

1. Eröffnung der Inhaltskontrolle § 307 Abs. 3 BGB

Anwendung nur auf Klauseln, die von dispositiven Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen

2. § 309 BGB

• Rechtsfolge: Unwirksamkeit der Klausel

• Keine Wertungsmöglichkeit

3. § 308 BGB

• Rechtsfolge: umfassende Interessensabwägung

• Wertungsmöglichkeiten bzgl. unbestimmter Rechtsbegriffe

4. § 307 Abs. 1 S. 1 i. V. m. 307 Abs. 2 BGB

5. § 307 Abs. 1 BGB

• unangemessene Benachteiligung, die nicht unter § 307 Abs. 2 BGB fällt

• § 307 Abs. 1 S. 1 BGB: Transparenzgebot

• Interessenabwägung

V. Rechtsfolge, § 306 BGB

s.a. Umgehungsverbot, § 306a BGB

• Bei Unwirksamkeit einer Klausel bleibt Vertrag im Übrigen wirksam, es sei denn, dies stellt für den Vertragspartner eine unzumutbare Härte dar.

• Auffüllen der unwirksamen Klausel mit den gesetzlichen Vorschriften

• **Keine** geltungserhaltende Reduktion